

Geschäfts-/Vertragsbedingungen smart and more GmbH

1. Geltung

- 1.1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle – auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SMART AND MORE abgeändert werden. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers widersprechen wir hiermit; anders lautende Bedingungen sind nur wirksam, wenn diese von SMART AND MORE schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot und Abschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck-, und Rechenfehler sind für SMART AND MORE unverbindlich.
- 2.2. Mit der Bestellung bietet uns der Auftraggeber den Abschluss eines Vertrages auf Grundlage des von SMART AND MORE erstellten Angebots verbindlich an. Die Bestellung ist schriftlich vorzunehmen. SMART AND MORE wird den Auftrag nach Buchung aller Leistungen schriftlich bestätigen.
- 2.3. Nebenabreden und Änderungen zu bestehenden Verträgen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.
- 2.4. Die Preise für alle Lieferungen und Leistungen Dritter werden auf Basis von Tarifunterlagen und Preisangaben der Leistungsträger, bei ausländischen Leistungsträgern nach dem Wechselkurs des Angebotsdatums erstellt und basieren auf der im Angebot genannten Mindestteilnehmerzahl. Die Leistungen von SMART AND MORE werden auf Basis des im Angebot aufgeführten Tages- und/oder Stundensatzes des jeweilig eingesetzten Personals abgerechnet.
- 2.5. Sonder- und sonstige Leistungen wie die Umarbeitung oder Änderungen von Reinzeichnungen, Manuskripten und Drucküberwachungen, etc. werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 2.6. Erhöhen sich im kaufmännischen Geschäftsverkehr nach Vertragsabschluss die Gesteuerungskosten, ist SMART AND MORE berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen.
- 2.7. Wird SMART AND MORE nur als Vermittler von Leistungen Dritter tätig, so kommt ein Vertrag nicht mit SMART AND MORE, sondern nur zwischen Auftraggeber und Drittem zustande.

3. Zahlungen

- 3.1. Als Zahlungsweise für (Reise-) Veranstaltungen wird vereinbart:
 - a) 15% der Auftragssumme sind nach Auftragserteilung und Erhalt einer Anzahlungsrechnung an SMART AND MORE als Deposit und Garantie zu zahlen.
 - b) Weitere 85% der Auftragssumme werden 2 Wochen nach Reise-/Veranstaltungsbeginn fällig.

- c) Darüber hinaus anfallende Kosten (z. B. Getränke) sowie die gem. Ziffer 2.4. vereinbarten Tages- und/oder Stundensätze werden mit der Endabrechnung belastet.
- 3.2. Die Endabrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung und ist bis spätestens 14 Tage nach Ausstellungsdatum zu begleichen.
- 3.3. Kosten für Sonderleistungen (z. B. Getränke) und zusätzliche Bestellungen während der Reise/Veranstaltung werden mit der Endabrechnung netto plus 10% Agenturhonorar zzgl. Mehrwertsteuer belastet.
- 3.4. Alle Rechnungen sind netto, d. h. ohne Skonto, bei Erhalt fällig.
- 3.5. Abschlagszahlungen, die zur Absicherung der gebuchten Leistungen (Hotel-/Zimmerkontingente, Sicherung von Flugplätzen etc.) an Dritte vor vollständiger Zahlung des Veranstaltungspreises gem. Ziffer 3.1. Abschnitt b) zu erbringen sind, werden von SMART AND MORE als zusätzliche Anzahlung in Rechnung gestellt.
- 3.6. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, so ist er zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Herabsetzung des Kaufpreises, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden oder unstrittig sind.
- 3.7. Die Vergütung für alle sonstigen Leistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten.

4. Rücktritt des Auftraggebers bei Reiseveranstaltungen

- 4.1. Tritt der Auftraggeber – ohne einen SMART AND MORE zurechenbaren wichtigen Grund – vom Vertrag zurück, so kann SMART AND MORE die bis dahin erbrachten Tages- und/oder Stundensätze gegen Nachweis in Rechnung stellen. Spesen und alle Fremd-, Storno- sowie Rücktrittskosten der Leistungsträger sind ungekürzt an SMART AND MORE zu zahlen. Mögliche Schadensersatzansprüche zugunsten von SMART AND MORE bleiben davon unberührt.
- 4.2. Zahlungen/Vorausleistungen an Leistungsträger im Sinne von Ziffer 3.5., die SMART AND MORE aus vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen erbracht hat, werden insoweit an diesen zurückerstattet, als sie an SMART AND MORE von den betroffenen Leistungsträgern zurückgezahlt werden. SMART AND MORE ist nicht verpflichtet, wegen der Rückzahlung von Vorausleistungen gerichtlich gegen Leistungsträger vorzugehen. Diese Ansprüche tritt SMART AND MORE an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an.
- 4.3. Im Falle einer zeitlichen Verschiebung des Auftrags durch den Auftraggeber bis 30 Tage vor Beginn der Maßnahme entstehen 5% des vereinbarten Auftragswerts als Umbuchungskosten, wenn der Auftrag innerhalb der nächsten 12 Monate abgewickelt wird – andernfalls gilt die Verschiebung als Rücktritt mit den unter 4.1. genannten Folgen. Sollte der Auftrag innerhalb der 30-Tage-Frist verschoben werden müssen, so gelten ebenfalls die unter 4.1. getroffenen Regelungen.

- 4.4. Rücktrittserklärungen oder Änderungsmeldungen werden wirksam mit dem Tag, an dem sie bei SMART AND MORE eingehen. Maßgebend ist der Posteingangsstempel. Rücktritts-, Umbuchungs- und Bearbeitungsentgelte sind sofort fällig.

5. Lieferung, Leistung

- 5.1. Die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine setzt voraus, dass der Kunde seine Vertragspflichten erfüllt hat, insbesondere alle erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Namen der Teilnehmer sowie die vereinbarten Anzahlungen rechtzeitig und vertragsmäßig zur Verfügung gestellt hat.
- 5.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen und -hindernisse aufgrund höherer Gewalt, wie z. B. Krieg, innere Unruhen, Epidemien, währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen (Entzug der Landrechte, Grenzschießung etc.), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften, oder von Ereignissen, die SMART AND MORE die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Leistungsträgern von SMART AND MORE oder deren Unterlieferanten oder Unterleistungsträgern eintreten, hat SMART AND MORE auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen SMART AND MORE, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann hinsichtlich des nicht erfüllten Teils zurücktreten, sofern ihm billigerweise längeres Zuwarten nicht zugemutet werden kann und SMART AND MORE erklärt, auf nicht absehbare Zeit den Vertrag nicht vollständig erfüllen zu können.

Der Rücktritt ist schriftlich und unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrunds zu erklären. SMART AND MORE ist im Rücktrittsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasste. In jedem Fall aber hat SMART AND MORE die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst ist, trägt der Auftraggeber.

- 5.3. Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von den vertraglichen Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn sie nach Vertragsabschluss erforderlich werden, nicht gegen Treu und Glauben durch SMART AND MORE veranlasst sind und im übrigen nicht den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung beeinträchtigen.

Bei Sonderanfertigungen und Druckerzeugnissen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% sowie geringfügige Farbabweichungen und Veränderungen zulässig.

6. Gewährleistung, Haftung

- 6.1. Für Schäden des Auftraggebers haftet SMART AND MORE grundsätzlich nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt für alle Schadenersatzansprüche, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage diese beruhen, insbesondere aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter

Handlung. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SMART AND MORE für jede Fahrlässigkeit.

Haftet SMART AND MORE nach Vorstehendem, so ist die Verpflichtung zum Schadenersatz auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, eine von SMART AND MORE zugesicherte Eigenschaft soll den Auftraggeber gerade gegen solche Schäden absichern..

Die in diesem Abschnitt vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von SMART AND MORE.

- 6.2. Im Falle von Reiseveranstaltungs-Leistungen ist die Haftung von SMART AND MORE für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von SMART AND MORE herbeigeführt worden ist, oder
 2. soweit für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein das Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 6.3. Schließlich ist ein Schadenersatzanspruch gegen SMART AND MORE insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Soweit SMART AND MORE vertraglicher Luftfrachtführer ist, regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Die dort festgelegten Haftungshöchstgrenzen gelten auch für Luftbeförderungen, die nicht den erwähnten Abkommen unterliegen. Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis EUR 4.000,-; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise. Kommt SMART AND MORE bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtgesetzes; insbesondere ist die Haftung auf die jeweils zulässigen Mindestbeträge gem. § 664 HGB (nebst Anlagen) und § 4 a BinnSchG beschränkt.
- 6.4. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten

Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich SMART AND MORE gegenüber dem Reisenden auf diese Vorschriften berufen.

- 6.5. SMART AND MORE haftet nicht für Leistungsstörungen oder Mängel, soweit diese bei Leistungen auftreten, die ausdrücklich als Fremdleistungen in der Reisebeschreibung bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere für kurzfristig vor Ort anberaumte Zusatzprogramme.
- 6.6. Vermittelt SMART AND MORE ausdrücklich im fremden Namen, so haftet SMART AND MORE nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst.
- 6.7. Bei Sachleistungen hat der Auftraggeber die empfangene Leistung/Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen und etwaige Rügen binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen. Bei berechtigten Beanstandungen leistet SMART AND MORE nach ihrer Wahl kostenfrei Ersatz oder bessert nach. Die Ersatzleistung bezieht sich jedoch nur auf die mit einem Mangel behafteten Teile. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber SMART AND MORE die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfällt die Gewährleistung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. SMART AND MORE behält sich das Eigentum an allen Lieferungen und Leistungen vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von SMART AND MORE in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Gelieferte Waren dürfen nur im ordentlichen Geschäftsgang veräußert, aber nicht verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind SMART AND MORE unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2. SMART AND MORE verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

8. Urheber-, Nutzungs- und Eigentumsrechte , Design

- 8.1. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an von SMART AND MORE erstellten Skizzen, Entwürfen, Originalen, Modellen, Texten, Präsentationen, Konzeptionen und dergleichen, in jedem Verfahren und zu jedem Verwendungszweck, verbleiben vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung bei SMART AND MORE. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.

Die Nutzungsrechte des Auftraggebers richten sich ausschließlich nach der mit SMART AND MORE getroffenen Vereinbarung. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als

Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Wiederholungsnutzungen oder Mehrfachnutzungen sind honorarpflichtig. Änderungen urheberrechtlich geschützter Leistungen von SMART AND MORE sind weder am Original noch bei der Reproduktion zulässig.

- 8.2. Der Auftraggeber bestätigt mit Erteilung des Auftrags ausdrücklich, dass er im Besitz aller Vervielfältigungs- und Reproduktionsrechte für das SMART AND MORE zur Überarbeitung übergebene Material ist. Werden gleichwohl durch die von SMART AND MORE vorgenommene Be- und Verarbeitung des Materials Rechte Dritter beeinträchtigt, haftet für die daraus entstehenden Schäden allein der Auftraggeber.
- 8.3. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion von Werbemitteln und Drucksachen Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. SMART AND MORE behält den Vergütungsanspruch auch für bereits begonnene Arbeiten.
- 8.4. SMART AND MORE ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die SMART AND MORE dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von SMART AND MORE geändert werden.

9. Kundeneigentum

- 9.2. Die Aufbewahrung von Aktionsmitteln und sonstigen Unterlagen erfolgt nur nach vorheriger Absprache und gegen gesondertes Entgelt. Für Versicherungsschutz hat der Auftraggeber selbst zu sorgen.
- 9.3. SMART AND MORE ist berechtigt, Exemplare gelieferter Waren oder sonstiger Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung zu nutzen. SMART AND MORE kann auf Vertragserzeugnissen ohne Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Form auf ihre Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur schriftlich verweigern.

10. Übertragung von Rechten, anzuwendendes Recht und Teilunwirksamkeit

- 10.1. Der Auftraggeber darf seine Vertragsrechte ohne Zustimmung von SMART AND MORE nicht auf Dritte übertragen.
- 10.2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGBL I 1973 I, 856 ff v. 868 ff).
- 10.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten, einschließlich aus Scheck- und Wechselforderungen, ist der Sitz von SMART AND MORE.